



Registrierkassenpflicht ab 01.01.2016

Verpflichtung

- alle **Bareinnahmen** zum Zweck der Losungsermittlung
- mit **elektronischer Registrierkasse**, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem
- **einzeln** zu erfassen.

Eine Registrierkasse ist

- jedes **elektronische Aufzeichnungssystem** (auch serverbasierte Aufzeichnungs-Systeme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen)
- zur **Losungsermittlung** bzw.
- **Dokumentation einzelner Bareinnahmen**

Als Bareinnahmen gelten

- physisches Bargeld
- Bezahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte
- Barschecks
- Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen

Registrierkassenpflicht gilt für alle Unternehmen die

- **betriebliche Einkünfte** erzielen (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Selbständiger Tätigkeit, Land- & Forstwirtschaft)
- ab einem **Jahresumsatz von € 15.000 netto** je Betrieb sofern
- die **Barumsätze € 7.500 netto** je Betrieb überschreiten.

Registrierkassenpflicht gilt somit nicht für Einkünfte aus **Vermietung / Verpachtung**. Per Erlass sind **vollpauschalierete Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft** von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ausgenommen.

Die Kosten für die **Anschaffung bzw. Umrüstung** einer Registrierkasse schätzt das BMF auf ca. € 400 bis € 1.000.

- **Unbegrenzte Absetzbarkeit** der Kosten **im Jahr der Anschaffung** (sofort Betriebsausgabe)
- **Prämie** von € 200

Bei Überschreiten der Umsatzgrenzen

-> **Eintritt Registrierkassenpflicht** mit **Beginn des 4.folgenden Monats** nach Ablauf des UVA Zeitraumes, in dem Umsatz überschritten wurde

Für die Feststellung, ob mit 01.01.2016 Registrierkassenpflicht eintritt, ist das Kalenderjahr **2015** als **„Rückwirkender Beobachtungszeitraum“** heranzuziehen.

Bei (dauerhaftem) Unterschreiten der Umsatzgrenzen

-> **Ende Registrierkassenpflicht** mit **Beginn des Folgejahres**

01.01.2016 – Unternehmer muss

- Registrierkasse führen, die der derzeit gültigen Kassenrichtlinie (KRL 2012) zu entsprechen hat
- Bareinnahmen mit dieser erfassen
- Belege ausstellen, mit bestimmten Daten

01.01.2017 – Registrierkasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein.

Fehlen der Registrierkasse ab 01.01.2016 bzw. Fehlen der technischen Sicherheitseinrichtung ab 01.01.2017

- strafbare **Finanzordnungswidrigkeit** §51 (1) c FinStrG
-> **Strafrahmen bis EUR 5.000,-**
- **Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit**
-> **Schätzung der Besteuerungs-Grundlagen**

Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016

- **keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen**
- Unternehmer durch Abgabenbehörden unterstützt
- gilt für Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Zeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2016

- keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen,
- wenn Gründe für Nichterfüllung vorliegen z.B. Lieferschwierigkeiten des Kassenhersteller, Installation der Software durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich, Einschulung des Unternehmers nicht zeitgerecht durchführbar
- gilt für Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

Erforderlich ist eine Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung (Signaturerstellungseinheit).

Aufgabe der Sicherheitseinrichtung

- **Verkettung der Barumsätze** zwecks
- **Vermeidung von Datenmanipulation**

Ab 01.01.2017 besteht die Verpflichtung zur **Registrierung der Signaturerstellungseinheit** über FinanzOnline. Dies soll technisch bereits ab 01.07.2016 möglich sein.

Durch die Registrierung kommt es zu einer Verknüpfung der Signaturerstellungseinheit mit der zugeordneten Registrierkasse. Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt keine Anbindung an die Finanzverwaltung bzw. keine Meldung von Einzelumsätzen!

Alle Änderungen der gemeldeten Registrierkassendaten sind binnen 1 Woche über FinanzOnline zu melden!



Start-, Monats- und Jahresbelege sind als zusätzliche Sicherheit zur Gewährleistung der vollständigen Erfassung der Umsätze zu erstellen.

Der Start-, Monats- und Jahresbeleg muss signiert und in die Belegkette eingeflochten werden. Der Start- und Jahresbeleg muss zudem ausgedruckt und aufbewahrt werden.

Belegerteilungspflicht ab 01.01.2016

Der Unternehmer hat

- über jede empfangene **Barzahlung**
- einen **Beleg** auszufolgen

Diese Verpflichtung besteht

- unabhängig vom Jahresumsatz und
- unabhängig vom Betrag d. Barzahlung


Belegerteilungspflicht für selbständige Einkunftsarten

- Gewerbebetrieb
- Selbständige Tätigkeit
- Land- & Forstwirtschaft (Ausnahme Vollpauschalierung)
- Vermietung & Verpachtung
- Vereine
- auch umsatzsteuerfreie Umsätze (Kleinunternehmer)

Beleg ab 1.1.2016

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens
- fortlaufende Nummer (zur Identifizierung Geschäftsfall)
- Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung

Beleg ab 1.1.2017 - bei Verwendung einer Registrierkasse

- Kassen-Identifikationsnummer
- Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- maschinenlesbarer Code zB QR-Code  zur Überprüfung der Signatur

Handelsübliche Bezeichnung ist eine Bezeichnung

- die für die gelieferte Ware bzw. für Dienstleistungen
- allgemein im Geschäftsleben verwendet wird

Vereinfachungen der Handelsüblichen Bezeichnung:

Mobile Gruppen

- Eine Nacherfassung der händischen Belege in der Registrierkasse ist einzeln durchzuführen
- Handelsübliche Bezeichnung = Hinweis auf Paragon-Nr.

Abrechnung über Fakturierungs- / Rechnungsprogramm

- Bei Barzahlung einer Honorarnote bzw. Rechnung ist eine Eingabe in die Registrierkasse vorzunehmen
- Handelsübliche Bezeichnung =
- Hinweis auf Honorarnoten- bzw. Rechnungsnummer

Nichtausfolgung eines Beleges

- strafbare **Finanzordnungswidrigkeit** §51 1 d FinStrG
- > **Strafrahmen** bis EUR 5.000,--

Der Kunde hat Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen!

Barumsatzverordnung (BarUV 2015)

Die Barumsatzverordnung regelt **Ausnahmen und Erleichterungen** im Hinblick auf **Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht** für folgende Gruppen:

- ‚Kalte-Hände-Regelung‘ – Umsätze im Freien bis € 30.000 Jahresumsatz netto
- ‚Mobile Gruppe‘ – Umsätze außerhalb Betriebsstätte
- Sonderregelung für Vereine, Online-Shops, Automaten

Umsätzen im Freien – ‚Kalte Hände‘

Betrifft zb. Maronibrater, Fiaker, Schirmbar, Gartenpflege

BarUV regelt eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht - die Losungsermittlung kann mittels Kassasturz erfolgen soweit

- keine Einzelaufzeichnungen geführt und
- Jahresumsatz von max. € 30.000 netto je Betrieb

Unter Umsätzen im Freien versteht man Umsätze, die

- von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten

Leistungen außerhalb Betriebsstätte - ‚Mobile Gruppen‘ Erleichterung bei zeitlicher Erfassung in Registrierkasse für ‚Mobile Gruppen‘ zB Physiotherapeuten, Tierärzte, mobile Fußpflege

- Grundsätzlich Registrierkassenpflicht
- Lieferungen / Leistungen außerhalb Betriebsstätte
- Beleg ausfolgen (händisch - mittels Kassablock)
- Durchschrift aufbewahren (7 Jahre!)
- Erfassung in Registrierkasse ohne unnötigen Aufschub (Hinweis auf Paragon-Nr.)
- nach Rückkehr in Betriebsstätte

Stand 18.11.2015

Mag. Sonja Weissenböck-Kabicher
Steuerberaterin - Wirtschaftsprüferin